

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Sipbachzell
am 13. Dezember 2022,
Tagungsort: Feuerwehrhaus Sipbachzell

Mitglieder:

1. BGM Stefan Weiringer
2. VizeBGM Christian Weingartmair
3. GR Johann Mayr
4. GR Doris Langeder
5. GR Mag. Sonja Viereckl
6. GR DI Markus Kammerhofer
7. GR Florian Lehner BSc.
8. GR Bernhard Keferböck
9. GR Ing. Werner Platzl

Anwesende

- | | | |
|-----|----------------------------------|-----|
| ÖVP | | |
| ÖVP | 10. GV Josef Kastner | FPÖ |
| ÖVP | 11. GR Friedrich Schliessler MBA | FPÖ |
| ÖVP | 12. GR Mag. Marlene Kastner | FPÖ |
| ÖVP | 13. GR Hans Jürgen Heiss | FPÖ |
| ÖVP | 14. GV Ing. Johannes Söllinger | SPÖ |
| ÖVP | 15. GR Andreas Humer | SPÖ |
| ÖVP | | |

Ersatzmitglieder:

16. EGR Manfred Derflinger, SPÖ
17. EGR Christian Hartl, ÖVP
18. EGR Mathilde Grillmair, ÖVP
19. EGR Matthias Schnabler, SPÖ

für GR Stefan Sams, SPÖ
für GV Johannes König-Felleitner, ÖVP
für GR Ing. Mag. Robert Kandler, ÖVP
für GR Tanja Söllinger, SPÖ

entschuldigt:

GR Stefan Sams, SPÖ
GV Johannes König-Felleitner, ÖVP
GR Ing. Mag. Robert Kandler, ÖVP
GR Tanja Söllinger, SPÖ
EGR Johannes Peneder, SPÖ
EGR Sabine Lehner, SPÖ
EGR Ing. Ernst Peneder, SPÖ
EGR Margot Brillinger, SPÖ

unentschuldigt:

-x-

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Mag. Philipp Rammerstorfer, LL.B.

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 Oö GemO 1990):

VB Verena Steinmayr

Sonstige fachkundige Personen:

FI Norbert Ebenhofer

Der BGM Stefan Weiringer als Vorsitzender eröffnet um 19:03 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde (§ 45 Abs 1 Oö GemO 1990);
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs 3 Oö GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu nachweisbar am 05.12.2022 an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 05.12.2022 öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 03.11.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- f) Angelobung

Das Ersatzgemeinderatsmitglied Matthias Schnabler (SPÖ) legt in die Hand des BGM Stefan Weiringer mit den Worten „ICH GELOBE“ das Gelöbnis gemäß § 20 Abs 4 Oö GemO 1990 ab.

Anfrage der FPÖ-Fraktion vom 17.10.2022

BGM Stefan Weiringer berichtet, dass die FPÖ-Fraktion folgende Anfrage gestellt hat:



Die Freiheitlichen Ortsgruppe SIPBACHZELL

FPÖ

fpoe.sipbachzell@gmx.at

Gemeinderatsfraktion der
FREIHEITLICHEN in der
Gemeinde SIPBACHZELL

S.g. Herrn
Bürgermeister der
Gemeinde Sipbachzell
Stefan WEIRINGER

Gemäß § 63a der OÖ. Gemeindeordnung wird nachfolgende

ANFRAGE

im Sinne einer allgemein planbaren aktiven Integrationsunterstützung, auch um ein entsprechendes Maß an Hilfestellung erkennen zu können, an den Bürgermeister gestellt:

- Wie viele Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft sind in der Gemeinde Sipbachzell gemeldet?
- Wie viele Personen davon sind EU-Staatsbürger und wie viele Drittstaatsbürger?
- Wie viele Kinder mit Migrationshintergrund werden in außerschulischen Einrichtungen der Gemeinde betreut?
- Wie viele Kinder mit Migrationshintergrund werden in der Sipbachzeller Volksschule unterrichtet?
- In welchem Verhältnis stehen die voran genannten Personenanzahlen zum jeweiligen Herkunftsland?
- Mit Bezug auf das österreichische Wahlrecht waren aufgrund ausländischer Staatsbürgerschaft wie viele in Sipbachzell gemeldete Personen anlässlich der Wahl des Bundespräsidenten am 9. Oktober 2022 nicht wahlberechtigt?

Sipbachzell, am 17. Oktober 2022

Josef KASTNER
für die FP-Fraktion im Gemeinderat

- 1. Wie viele Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft sind in der Gemeinde Sipbachzell gemeldet?**
Derzeit sind 218 Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft in Sipbachzell gemeldet.
- 2. Wie viele Personen davon sind EU-Staatsbürgerschaft und wie viele Drittstaatsbürger?**
Davon sind 56 EU-Staatsbürger und 162 Drittstaatsbürger.
- 3. Wie viele Kinder mit Migrationshintergrund werden in außerschulischen Einrichtungen der Gemeinde betreut?**
5 Kinder mit Migrationshintergrund werden außerschulisch (Krabbelstube und Kindergarten) betreut.
- 4. Wie viele Kinder mit Migrationshintergrund werden in der Sipbachzeller Volksschule unterrichtet?**
10 Kinder mit Migrationshintergrund werden in der Volksschule Sipbachzell unterrichtet.
- 5. In welchem Verhältnis stehen die voran genannten Personenanzahlen zum jeweiligen Herkunftsland?**
Eine Zuordnung zum jeweiligen Herkunftsland ist nicht möglich.
- 6. Mit Bezug auf das österreichische Wahlrecht waren aufgrund ausländischer Staatsbürgerschaft wie viele in Sipbachzell gemeldet Personen anlässlich der Wahl des Bundespräsidenten am 9. Oktober 2022 nicht wahlberechtigt?**
Es waren 180 Personen aufgrund ihrer ausländischen Staatsbürgerschaft nicht wahlberechtigt.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Information des Bürgermeisters.
2. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land über den Nachtragsvoranschlag 2022.
3. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 22.11.2022.
4. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3.20, ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 2.13, (Kerngebiet bei Gemeindeamt – Grundstücke 19/3, 19/14, 24/12, alle KG Sipbachzell).
5. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3.21, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 2.14 (Hundeabrichteplatz – Teilfläche des Grundstücks 1870/1, KG 51231 Schnarrendorf).
6. ~~Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3.22 (Erweiterung Gewerbepark Nord – Grundstück 355/2, KG 51231 Schnarrendorf).~~
(Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden gemäß § 46 OÖ GemO 1990 von der Tagesordnung abgesetzt.)
6. Festsetzung der Hebesätze, Steuern, Abgaben und Gebühren ab dem Finanzjahr 2023.
7. Kassenkredit für das Finanzjahr 2023.
8. OÖ Hilfswerk GmbH, Jahresvoranschlag 2023 für die Schülerbetreuung im Rahmen der Ganztägigen Schulform (GTS).
9. Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale.
10. Vergabe Stromliefervertrag.
11. Abwasserentsorgungsanlage Dienstbetriebsanweisung.
12. Förderansuchen UTC Sipbachzell.
13. Amtsgebäudesanierung: Verhandlung zur Adaptierung der Honorarnote des Architekten (Antrag der FPÖ vom 02.12.2022).
14. Allfälliges.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

TOP 1: Informationen des Bürgermeisters

a) Kündigung Forstwart

BGM Stefan Weiringer führt aus, dass der Sipbachzeller Forstwart Johann Furlinger mit Wirkung 31.12.2022 seinen Dienst beendet. Derzeit läuft die Suche nach einem neuen Forstwart. Es wurden bereits Gespräche mit möglichen Kandidaten geführt. Falls ein/e Gemeinderat/Gemeinderätin Ideen zu passenden Kandidaten hat, bittet der Bürgermeister um Information.

b) Blackout

BGM Stefan Weiringer informiert, dass der Blackout-Vortrag am 29. November 2022 im Gasthaus Zirbenschlössl mit ca 65 BürgerInnen eher mäßig besucht war. Weiters wurden 20 Benzinkanister angekauft, um die Notversorgung der mobilen Notstromaggregate zum Betreiben der Kanalpumpwerke sicherzustellen.

--

TOP 2: Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land über den Nachtragsvoranschlag 2022.

BGM Stefan Weiringer führt aus:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Sipbachzell am 9. Dezember 2021 beschlossene Voranschlag 2022 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs 2 Oö GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der nachstehende Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 der Gemeinde Sipbachzell

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Im Voranschlag 2022 beläuft sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bei Einzahlungen von 4.402.300 Euro und Auszahlungen von 4.709.800 Euro auf -307.500 Euro. Nach den Bestimmungen des § 75 Abs. 4b der Oö. GemO 1990 gilt der Haushaltsausgleich jedoch als erreicht, da die Liquidität der Gemeinde durch die vorhandene allgemeine Haushaltsrücklage und den verfügbaren Kassenkreditrahmen gegeben ist.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 570.900 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 102.700 Euro und Abgänge von insgesamt 279.400 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 176.700 Euro verringern. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 394.200 Euro gerechnet.

Die präliminierten Rücklagenzuführungen „Abfallwirtschaft“ und „Wasserversorgung“ stimmen teilweise mit den Angaben im Nachweis nicht überein.

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind für die „Sanierung Amtsgebäude“ und die „Wasserversorgungsanlage“ Darlehensneuaufnahmen in Höhe von insgesamt 1.630.000 Euro eingeplant.

Der Netto-Schuldendienst (inkl. Rückzahlung Zwischenfinanzierungsdarlehen „Sanierung Amtsgebäude“) soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 961.800 Euro belaufen.

Die angeführten Schuldendienstsätze stimmen mit veranschlagten Beträgen nicht überein. Die im Lagebericht unter Punkt 5.2. angeführten Beträge beziehen sich auf die Darlehenshöhen und nicht auf die summierten Auszahlungen für die Finanzschulden.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der präliminierten Einzahlungen aus Interessentenbeiträgen Wasser und Kanal ist gegeben.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.449.700 Euro (Vergleich zum VA 2021 = 1.465.300 Euro). Das entspricht 32,93 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen. Diese widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung (v.a. der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019) und werden daher zur Kenntnis genommen.

Investive Gebarung

Folgende Vorhaben weisen im Investitionsnachweis des Voranschlages einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Fehlbetrag	Finanzierung/Anmerkungen
Amstgebäude (Sanierung mit Err. Ordinationsr.)	764.000 Euro	Bedarfszuweisungsmittel
Straßen- und Wegebau/Gehsteige 2021-2023	20.900 Euro	Landeszuschüsse
SUMME	784.900 Euro	

Diese Vorhaben sind zwar im Voranschlagsjahr nicht ausgeglichen erstellt, im MEFP-Zeitraum sind jedoch Einzahlungen eingeplant, womit ein Gesamtausgleich dieser Vorhaben über den MEFP-Zeitraum vorgesehen ist.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Der „MEFP-Finanzierungshaushalt Gesamt“ wurde nur auf der 1. Ebene ausgewiesen. Es fehlt der „Nachweis über die Investitionstätigkeit“ und die Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode (gereiht nach Prioritäten).

Weitere Feststellungen:

- Der Aufwand für den Bauhof wurde nur zu 54,7 % mit Einnahmen bedeckt.
- Bei den Konten 1/8500-7299 und 1/8510-7299 wurde im Ergebnisvoranschlag jeweils ein anderer Betrag veranschlagt als im Finanzierungsvoranschlag.

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag der Gemeinde Sipbachzell und die Änderungen im Dienstpostenplan werden zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Ohne eine Wortmeldung wird über Antrag von **BGM Stefan Weiringer** der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land über den Voranschlag der Gemeinde Sipbachzell für das Finanzjahr 2022 zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

TOP 3: Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 22.11.2022.

BGM Stefan Weiringer ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses um Berichterstattung.

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Hans-Jürgen Heiss führt aus:

Der Prüfungsausschuss hat am 22.11.2022 eine angesagte Prüfung mit folgender Tagesordnung durchgeführt:

1. Prüfung der Gebäude- und Anlagenversicherungen im Gemeindeeigentum bzgl Kosten und Wert zur Deckungssumme.
2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses.
3. Allfälliges.

Der verfasste Prüfbericht samt Antrag wird vom Obmann des Prüfungsausschusses vollinhaltlich vorgelesen (Beilage 3.1).

Ohne eine Wortmeldung, wird über Antrag des **GR Hans-Jürgen Heiss** folgender Beschluss gefasst:

Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 22.11.2022 wird zur Kenntnis genommen.

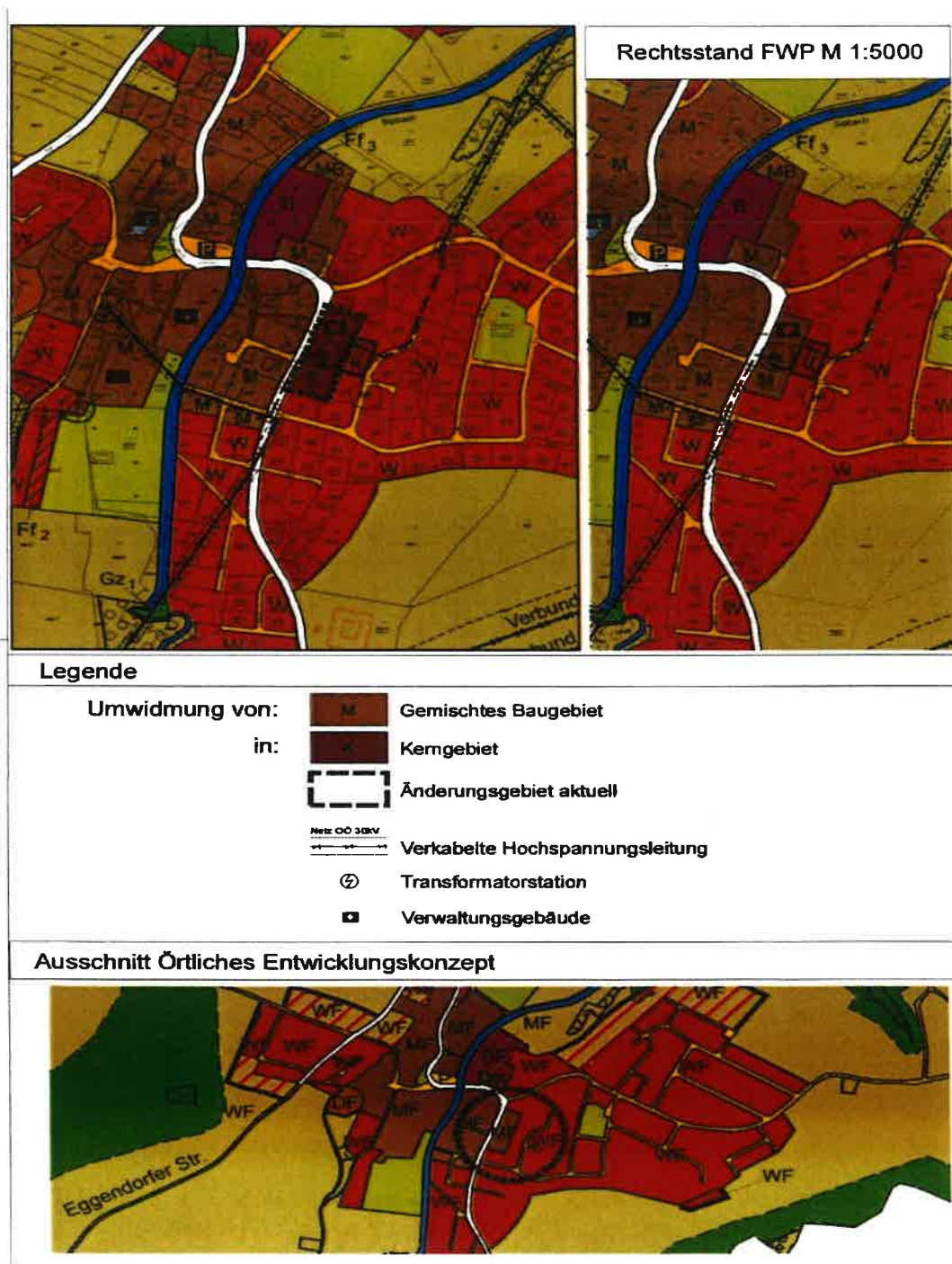
Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

--

TOP 4: Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3.20, ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 2.13, (Kerngebiet bei Gemeindeamt – Grundstücke 19/3, 19/14, 24/12, alle KG Sipbachzell).

Der Obmann des Bauausschusses VizeBGM Christian Weingartmair verzichtet auf Berichterstattung und Antragstellung. Der **BGM Stefan Weiringer** führt aus:

Die Änderung Nr 3.20 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und die ÖEK-Änderung Nr. 2.13 (Kerngebiet bei Gemeindeamt) wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 11. August 2022, GR 3/2022, TOP 3, behandelt und einstimmig beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 3 und des ÖEK 2 in der KG. Sipbachzell einzuleiten. Die Änderung betrifft die Umwidmung der Parzellen Nr. 19/3, 19/14 und 24/12, alle KG 51233 Sipbachzell, im Ausmaß von 3.429 m² von „Gemischten Baugebiet“ in „Kerngebiet“. Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sprechen öffentliche Interessen und es werden Interessen Dritter nicht verletzt.



Eine Auflage des FIWPI.-Änderungsplanes Nr. 3.20 und des ÖEK-Änderungsplanes Nr. 2.13 ist nicht erfolgt, weil die „Betroffenen“ von der beabsichtigten Planänderung mit Verständigung des Gemeindeamtes Sipbachzell vom 12. September 2022, Zl.: 031-2/3.20/2022, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.

Folgende Stellungnahmen sind eingelangt:

1. ASFINAG SERVICE GMBH, 4052 Ansfelden, Traunuferstraße 9 vom 20.09.2022; **Stellungnahme: Die geplante Widmungsmaßnahme liegt außerhalb der Schutzzone gem. §21 BStG, es wird daher kein Einwand erhoben. (BEILAGE 4.1)**
2. Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion 4030 Linz, Neubauzeile 99 vom 19.09.2022. **Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH; Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen kein Einwand; (BEILAGE 4.2)**
3. Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion 4030 Linz, Neubauzeile 99 vom 19.09.2022. **Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf die Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH. Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand;**
 - a. Entlang der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen im Flächenwidmungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung, und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits der Leitungsachse mindestens einen Meter, wobei eine Bebauung in diesem Schutzstreifen unzulässig ist.
 - b. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zu Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeitenden Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
 - c. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer 30-kV-Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der O.ö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf **einer Bewilligung der Energierechtsbehörde** sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen. **(BEILAGE 4.3)**
4. **Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 vom 01.12.2022, RO-2022-725045/6-Eck: (Beilage 4.4)**
 - a) Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz vom 20.10.2022; **Stellungnahme: Gegen die geplante Widmung von gemischten Baugebiet in Kerngebiet im Zentrumsbereich von Sipbachzell bestehen aus lärmschutztechnischer Sicht keine Einwände.**
 - b) Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung vom 22.09.2022; **Stellungnahme: Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht kein Einwand.**
 - c) Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft vom 24.10.2022; **Stellungnahme: Der Umwidmung wird zugestimmt. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.**

Von der Wirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oö, der Landwirtschaftskammer, der Umweltanwaltschaft, der Austrian Power Grid, der A1 Telekom Austria AG, der Straßenmeisterei Kremsmünster, und der Freiwilligen Feuerwehr Sipbachzell, Pflichtbereichskommandant, sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2022, BAU-4/2022, TOP 4, vorberaten und dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung vorgeschlagen. Ohne eine weitere Wortmeldung, wird über Antrag von **GV Johann Mayr** folgender Beschluss gefasst:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.20 und die ÖEK-Änderung Nr. 2.13 werden beschlossen, weil die Umwidmung der Parzellen Nr. 24/12, 19/14 und 19/3, alle KG 51233 Sipbachzell im Ausmaß von 3.429 m² von „Gemischten Baugebiet“ in „Kerngebiet“ den Raumordnungsgrundsätzen nicht widerspricht. Für die Flächenwidmungsplanänderung sprechen öffentliche Interessen und es werden Interessen Dritter durch die Umwidmung nicht verletzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

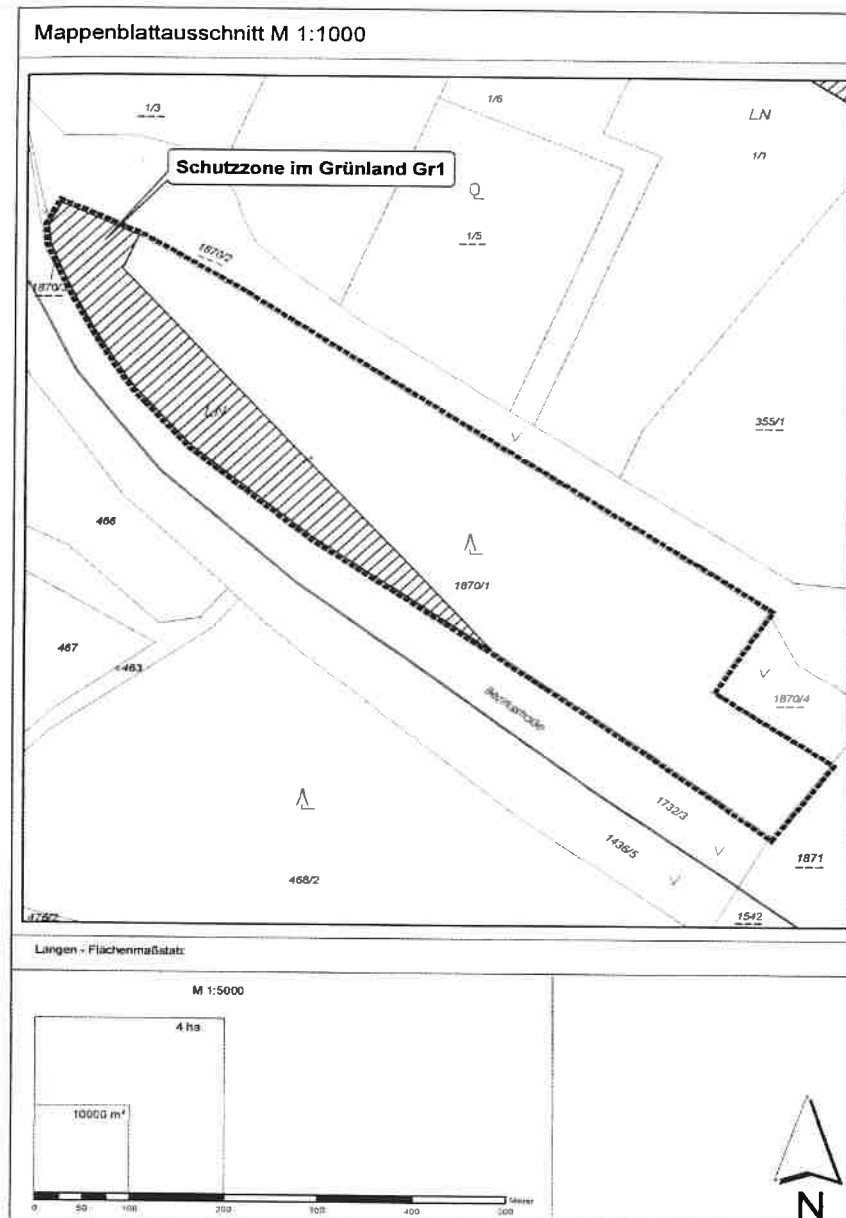
TOP 5: Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3.21, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 2.14 (Hundeabrichteplatz – Teilfläche des Grundstücks 1870/1, KG 51231 Schnarrendorf).

Der Obmann des Bauausschusses VizeBGM Christian Weingartmair verzichtet auf die Berichterstattung. **BGM Stefan Weiringer** führt aus:

Die Änderung Nr 3.21 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und die ÖEK-Änderung Nr. 2.14 (Hundeabrichteplatz – Teilfläche des Grundstücks Nr. 1870/1, KG 51231 Schnarrendorf) wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 06.10.2022, GR 4/2022, TOP 12, behandelt und einstimmig beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 3 und des ÖEK 2 in der KG 51231 Schnarrendorf einzuleiten.

Die Änderung betrifft die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr 1870/1, KG 51231 Schnarrendorf im Ausmaß von ca. 5.200 m² von „Grünland“ in „Grünland Sonderausweisung Hundeabrichteplatz“. Der restliche Teil des Grundstücks soll in Grünland-Landwirtschaft, überlagert mit einer Schutzzone im Grünland, welche von jeglicher Bepflanzung freigehalten wird, um eine verkehrssichere Ausfahrtslösung auf die Landesstraße zu gewährleisten, umgewidmet werden.

Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sprechen öffentliche Interessen und es werden Interessen Dritter nicht verletzt.





Eine Auflage des FIWPI.-Änderungsplanes Nr. 3.21 und des ÖEK-Änderungsplanes Nr. 2.14 ist nicht erfolgt, weil die „Betroffenen“ von der beabsichtigten Planänderung mit Verständigung des Gemeindeamtes Sipbachzell vom 12. Oktober 2022, Zl.: 031-2/3.21/2022, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.

Bis 09.12.2022 (Fristende Verständigungsverfahren) sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

1. Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion 4030 Linz, Neubauzeile 99 vom 14.10.2022; **Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH. Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen kein Einwand. (Beilage 5.1)**
2. Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion 4030 Linz, Neubauzeile 99 vom 07.11.2022; **Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH; Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand;**
 - a) Entlang der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen im Flächenwidmungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung, und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits der Leitungsachse mindestens einen Meter, wobei eine Bebauung in diesem Schutzstreifen unzulässig ist.
 - b) Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zu Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeitenden Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
 - c) Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer 30-kV-Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf **einer Bewilligung der Energierechtsbehörde** sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen. (Beilage 5.2)
3. ASFINAG SERVICE GMBH, 4052 Ansfelden, Traunuferstraße 9 vom 20. September 2022; **Stellungnahme: Die geplante Widmungsmaßnahme liegt außerhalb der Schutzzone gem. §21 BStG, es wird daher kein Einwand erhoben. (Beilage 5.3)**
4. **Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung vom 01.12.2022: (Beilage 5.4)**
 - d) Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung vom 09.12.2022; **Stellungnahme: Vorliegende Änderung kann ohne Einwand zur Kenntnis genommen werden.**
 - e) Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 25.10.2022; **Stellungnahme: Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Sonderausweisung auf Grund der dort vorhandenen Vorbelastung (großflächiges Betriebsbaugebiet, Autobahn A1) zugestimmt werden.**
 - f) Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 27.10.2022; **Stellungnahme: Gegen die vorliegende Planung besteht aus forstfachlicher Sicht daher kein Einwand. Gegen entsprechende Ersatzaufforstung kann aus forstfachlicher Sicht – nach rechtskräftiger Umwidmung – eine Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt werden.**
 - g) Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz vom 14.11.2022; **Stellungnahme: Gegen die geplante Widmung des gegenständlichen Hundeabrichtplatzes bestehen aus lärmschutztechnischer Sicht keine Einwände.**

Von der Wirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oö, der Landwirtschaftskammer, der Umweltschutzkommission, der Austrian Power Grid, der A1 Telekom Austria AG, der Straßenmeisterei Kremsmünster, und der Freiwilligen Feuerwehr Sipbachzell, Pflichtbereichskommandant, sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2022, BAU-4/2022, TOP 5, vorberaten und dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen. Ohne eine Wortmeldung, wird über Antrag von **VizeBGM Christian Weingartmair** folgender Beschluss gefasst:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.21 und die ÖEK-Änderung Nr. 2.14 werden beschlossen, weil die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr 1870/1, KG 51231 Schnarrendorf im Ausmaß von ca. 5.200 m² von „Grünland“ in „Grünland Sonderausweisung Hundeabrichteplatz“ und „Grünland-Landwirtschaft, überlagert mit einer Schutzzone im Grünland“ den Raumordnungsgrundsätzen nicht widerspricht. Für die Flächenwidmungsplanänderung sprechen öffentliche Interessen und es werden Interessen Dritter durch die Umwidmung nicht verletzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.
Befangenheit und Nichtteilnahme an der Abstimmung – GR Florian Lehner

TOP 6: Festsetzung der Hebesätze, Steuern, Abgaben und Gebühren ab dem Finanzjahr 2023.

BGM Stefan Weiringer bittet **FI Norbert Ebenhofer und AL Philipp Rammerstorfer** um Berichterstattung. Es wird ausgeführt:

Die Budgeterstellung und Gebührenkalkulationen gestalten sich aufgrund von sehr späten bzw noch nicht vorhandenen Budgetzahlen und sehr hoher Arbeitsbelastung im Gemeindeamt sehr schwierig. Dies sind die Gründe, wieso bei dieser Gemeinderatssitzung kein Budget beschlossen werden kann. Die wesentlichen Kostenerhöhungen sind in den Gebührenkalkulationen bei den Positionen Strom (inkl Stromverbrauchserhöhung durch die neue Wasseraufbereitungsanlage), Zinsen, Abschreibungen und höheren Stoffkosten für die Wasser- und Abwasserbehandlung zu erkennen. Die genaue Umlageberechnung der Verwaltungskosten ergab sowohl im Bereich Wasser, als auch im Bereich Kanal Kostensenkungen. Um notwendige Organisations- und Dienstpostenplanänderungen im Jahr 2023 umsetzen zu können, wurde auch ein neuer Mitarbeiter in den Bereichen Wasser und Kanal zu gleichen Teilen berücksichtigt. Durch die Umlagesenkung machen sich diese Änderungen bei den Verwaltungskosten nur im Wasserbereich bemerkbar. Wie in TOP 2 berichtet, wurde die Gemeinde auf eine entsprechende Verwaltungskostenumlage, vor allem im Bezug auf den Bauhof hingewiesen. MitarbeiterInnen sind daher von jenen Dienst- bzw Kostenstellen dem Leistungsumfang entsprechend zu finanzieren, für die sie Leistungen erbringen. Aufgrund der aktuellen Lage ist mit Wasserverbrauchseinsparungen der Bevölkerung zu rechnen. Daher wurde für die Gebührenkalkulation bei der Verbrauchsmenge ein Durchschnitt der letzten 3 Jahre herangezogen. Die Zahlen wurden anhand der Gebührenkalkulationen und der Strombörse „EPEX SPOT“ vorgezeigt.

Um die Kundmachungsfristen bis Jahresende, die Härteausgleichsrichtlinien und die KPC-Förderrichtlinien (Auszahlungs- bzw Kostendeckung, Mindesterrhöhung) einhalten zu können, wird empfohlen, nachstehende **Hebesätze, Steuern, Abgaben und Gebühren ab dem Finanzjahr 2023** zu beschließen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstück (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Hundeabgabe mit	50,00 € für jeden Hund
Hundeabgabe für Wachhunde	20,00 € für jeden Hund

Wassergrundgebühr	6,00 € monatlich
Wasserbezugsgebühr	2,60 € pro m³ Wasser
Wassergebührenpauschale	10,00 € monatlich
Wasserbereitstellungsgebühr	0,11 € Euro pro m² Grundfläche
Zählergebühr für Wasser und Kanal	2,40 € monatlich
Kanalgrundgebühr	13,50 € monatlich
Kanalbenutzungsgebühr	5,00 € pro m³ Wasser
Kanalbereitstellungsgebühr	0,24 Euro pro m² Grundfläche
Kanalbenutzungsgebühr nach der Bemessungsgrundlage	2,60 € pro m²
alle Wasser- und Kanalgebühren zzgl. 10 % Ust.	

Abfallgebühren:

Es erfolgt eine Anpassung der Abfallgebühren gemäß Gebührenordnung 2011, § 2 Ziffer 1., lit. A) und B) ab 01.01.2023:

Abfallgebühren laut Abfallgebührenordnung 2011, § 2 Ziffer 1.,

A)	a) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 60 L Inhalt	€ 4,37
	b) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 90 L Inhalt	€ 5,50
	c) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 120 L Inhalt	€ 6,55
	d) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 240 L Inhalt	€ 13,10
	e) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 770 L Inhalt	€ 39,29
	f) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 1.100 L Inhalt	€ 53,48

B) Zusätzlich zu den in lit. A) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:

- a) je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt€ 100,41
- b) je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt€ 113,51
- c) je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt€ 135,33
- d) je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt€ 268,48
- e) je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt€ 890,58
- f) je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt€ 1.025,92

alle Abfallgebühren inkl. 10 % Ust.

Hinweis: Die Gebühren für den Abfallsack gemäß lit. C) und für die zusätzliche Biotonne gemäß Ziffer 2., bleiben unverändert.

GV Johannes Söllinger hält die Gebührenerhöhungen und die Einbeziehung der Kosten eines neuen Mitarbeiters zum jetzigen Zeitpunkt für falsch. Er bedauert die Bundes- und Landesvorgaben, die kurzfristige Information sowie die nicht mögliche Vorberatung im Gemeindevorstand. Die Kritik richtet sich nicht an die Gemeindeverwaltung.

BGM Stefan Weiringer verweist auf die gestrige überfraktionelle Vorberatung und bestätigt, dass diese zu keinem früheren Zeitpunkt möglich war.

GV Josef Kastner bedauert die kurzfristige Information, ebenso die nicht stattgefundene Vorberatung im Gemeindevorstand und spricht sich für eine geringere Gebührevorschreibung auf Basis der Mindestvorgaben des Voranschlagserlasses aus.

GV Johann Mayr verweist auf die gestrige ausführliche überfraktionelle Beratung und zeigt sich über die Gebührenerhöhungen auch nicht glücklich. Jedoch gibt es bei der aktuellen finanziellen Lage und der Landesvorgaben keine Alternativen. Ohne dieser Gebührenerhöhung würden der Gemeinde wesentliche Finanzmittel und Förderungen für Bautätigkeiten fehlen. Auch wenn die Zeit knapp ist, ersucht er die anderen Fraktionen im Sinne der Verantwortung für die Gemeinde der Gebührenerhöhung zuzustimmen.

GR Werner Platzl spricht sich für eine Überarbeitung der Bereitstellungsgebühren und Erhaltungsbeiträge im kommenden Jahr und einer Erhöhung ab 2024 aus.

BGM Stefan Weiringer unterbricht die Sitzung für fraktionelle Beratungen ab 20:35 Uhr bis 20:55 Uhr.

GV Johann Mayr und BGM Stefan Weiringer schlagen gemeinsam unter Bezugnahme auf die Mindestvorgaben des Landes folgende Änderungen der vorgeschlagenen Gebühren vor:

Wasserbezugsgebühr von 2,60 € pro m³ Wasser auf 2,27 € pro m³ Wasser

Kanalgrundgebühr von 13,50 € monatlich auf 12,00 € monatlich

Kanalbenutzungsgebühr von 5,00 € pro m³ Wasser auf 5,11 € pro m³ Wasser

Kanalbenutzungsgebühr nach der Bemessungsgrundlage 2,60 € pro m² auf 2,27 € pro m²

alle Wasser- und Kanalgebühren zzgl. 10 % USt.

GV Josef Kastner merkt an, dass er bei der Berechnung nach den Mindestvorgaben des Voranschlagserlasses auf eine geringere Gesamtgebührenerhöhung in den Bereichen Wasser und Kanal kommt.

Nach längerer Wechselrede werden über Antrag des BGM Stefan Weiringer die Hebesätze, Steuern, Abgaben und Gebühren ab dem Finanzjahr 2023 wie folgt beschlossen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstück (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Hundeabgabe mit	50,00 € für jeden Hund
Hundeabgabe für Wachhunde	20,00 € für jeden Hund

Wasser- und Kanalgebühren:

Es erfolgt eine Anpassung der Wasser- und Kanalgebühren gemäß der geltenden Gebührenordnungen 2013, ab 01.01.2023:

Wassergrundgebühr	6,00 € monatlich
Wasserbezugsgebühr	2,27 € pro m³ Wasser
Wassergebührenpauschale	10,00 € monatlich
Wasserbereitstellungsgebühr	0,11 € Euro pro m² Grundfläche
Zählergebühr für Wasser und Kanal	2,40 € monatlich
Kanalgrundgebühr	12,00 € monatlich
Kanalbenutzungsgebühr	5,11 € pro m³ Wasser
Kanalbereitstellungsgebühr	0,24 Euro pro m² Grundfläche
Kanalbenutzungsgebühr nach der Bemessungsgrundlage	2,27 € pro m²
alle Wasser- und Kanalgebühren zzgl. 10 % Ust.	

Abfallgebühren:

Es erfolgt eine Anpassung der Abfallgebühren gemäß Gebührenordnung 2011, § 2 Ziffer 1., lit. A) und B) ab 01.01.2023:

Abfallgebühren laut Abfallgebührenordnung 2011, § 2 Ziffer 1.,

B) a) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 60 L Inhalt	€ 4,37
b) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 90 L Inhalt	€ 5,50
c) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 120 L Inhalt	€ 6,55
d) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 240 L Inhalt	€ 13,10
e) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 770 L Inhalt	€ 39,29
f) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 1.100 L Inhalt	€ 53,48

B) Zusätzlich zu den in lit. A) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:

a) je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt	€ 100,41
b) je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt	€ 113,51
c) je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt	€ 135,33
d) je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt	€ 268,48
e) je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt	€ 890,58
f) je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt	€ 1.025,92
alle Abfallgebühren inkl. 10 % Ust.	

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Erheben einer Hand.

- 11 JA-Stimmen (ÖVP-Fraktion)
- 4 NEIN-Stimmen – Stimmenthaltungen (FPÖ-Fraktion)
- 4 NEIN-Stimmen (SPÖ-Fraktion)

TOP 7: Kassenkredit für das Finanzjahr 2023.

BGM Stefan Weiringer bittet um **AL Philipp Rammerstorfer** um Berichterstattung:

Aufgrund der Oö Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 kann die Höchstgrenze des Kassenkredites von einem Viertel auf ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres angehoben werden.

Durch die für den Zeitraum 2020 bis 2027 befristete Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenze iHv 33,3% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres (§ 1 Abs 1 Oö Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020; Oö GemO) wird ein Beitrag zur Stabilisierung der Liquiditätssituation der oberösterreichischen Gemeinden aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise geleistet, damit die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gewährleistet werden kann. Ein Gemeindevoranschlag für das Finanzjahr 2023 kann noch nicht beschlossen werden. Ein Kassenkredit ab 01.01.2023 ist aber unbedingt notwendig, um die Liquidität der Gemeinde sicherzustellen. Gemäß § 78 Oö Gemeindeordnung (Voranschlagsprovisorium) ist der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag ermächtigt,

1. alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;
2. die feststehenden Mittelaufbringungen und die Mittelaufbringungen aus Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlussfassung bedarf, im Ausmaß des Vorjahres zu tätigen;
3. zur Leistung der Mittelverwendungen nach Z 1 innerhalb der Grenzen des § 83 einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen.

Gemäß § 83 Oö Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens, sofern dieser ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit übersteigt, zuvor zu beschließen.

Die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit im Finanzjahr 2023 betragen laut MEFP 2022 (Basis Nachtragsvoranschlag 2022) € 4.429.200,00. Ein Rückblick in die Vergangenheit und ein Ausblick in die Zukunft zeigen, dass sich die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit im Finanzjahr 2023 höchstwahrscheinlich über € 4.000.000,00 bewegen werden.

33,3 % von 4.000.000,00 der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit im Finanzjahr 2023 wären € 1.332.000,00. Sicherheitshalber wird eine Kassenkreditrahmenhöhe von maximal € 1.300.000,00 empfohlen. Das sind 32,5% von € 4.000.000,00.

Es wurden Angebote für einen Kassenkredit iHv € 1.300.000,00 eingeholt. Die Angebotsfrist endete am 13.12.2022 um 09:00 Uhr.

Die Beschlussvorschläge entsprechen dem Vergabevorschlag iSd Beilage 7.1.

Über **Antrag des BGM Stefan Weiringer folgende Beschlüsse gefasst:**

- a) Der Kassenkreditrahmen für das Finanzjahr 2023 wird vom Gemeinderat mit 1.300.000,- Euro festgesetzt.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

- b) Der Kassenkredit für das Finanzjahr 2023 in der Höhe von € 1.300.000,- soll beim Bankinstitut Sparkasse Oberösterreich, laut deren Angebot vom 06.12.2022 zu den Konditionen variabler Zinssatz (per 05.12.2022) 1,975 % p.a. (Basis 3-Monats-Euribor [ein negativer Indikator wird mit 0,00 % angesetzt] +0,19 % Aufschlag = 2,165%) aufgenommen werden und der entsprechende Kreditvertrag genehmigt werden.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

TOP 8: OÖ Hilfswerk GmbH, Jahresvoranschlag 2023 für die Schülerbetreuung im Rahmen der Ganztägigen Schulform (GTS).

BGM Stefan Weiringer führt aus:

Die Gemeinde Sipbachzell und die Oö Hilfswerk GmbH haben mit Datum vom 10.05.2019 (GR-Beschluss vom 11.04.2019, TOP 4) eine Vereinbarung zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung (Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung) an der Volksschule Sipbachzell abgeschlossen.

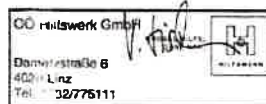
Laut Ziffer III der Vereinbarung hat das Oö Hilfswerk GmbH bis Ende November einen Jahresvoranschlag für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Betreuungseinrichtung verbundenen Kosten (Kostenoptimierung) zu erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Der von der Oö Hilfswerk GmbH mit Schreiben vom 21.10.2022 vorgelegte Jahresvoranschlag 2023 lautet wie folgt:

K8833316_WL SBTR Sipbachzell - Budget Kalenderjahr 2023

Bezeichnung	Budget in EUR
EINNAHMEN	
Elternbeiträge	0
Bastelgeld	0
Essensgeld	0
Landesbeitrag	0
Landesbeitr. Stützkräfte	0
Gemeindebeitrag	0
Personalförderung	0
Spenden	0
Sonst. Erträge	0
Gesamteinnahmen	0
AUSGABEN	
Personalkosten	21.900
Aushilfen	400
Zivildienst	0
Reisekosten	300
Freiw. Sozialaufwand	50
Weiterbildung	50
Supervision	0
Zwischensumme PK	22.700
Verwalt.-Pauschale	2.270
Summe Personalaufwand	24.970
Sachaufwand	
Miete	0
Instandhaltung	0
Betriebskosten	0
Energie-/Heizkosten	0
Bankspesen	0
Versicherungen	350
Steuern/Abgaben	0
Kommunikation	400
Sonst. Betriebsaufw.	300
Büromaterial	200
Verpflegung	0
Pädagog. Material	300
Bastelmaterial	0
Fachliteratur	0
Öffentlichkeitsarb.	0
Sonstige Kosten	50
Summe Sachkosten	1.600
Summe Gesamtkosten	26.570
Ergebnis	-26.570

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



Über Antrag von **GR Bernhard Keferböck** wird der Jahresvoranschlag 2023 der Oö Hilfswerk GmbH vom 21.10.2022 für den Betrieb der Nachmittagsbetreuung (Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung) an der Volksschule Sipbachzell zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

TOP 9: Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale.

BGM Stefan Weiringer ersucht **AL Philipp Rammerstorfer** um Berichterstattung.

AL Philipp Rammerstorfer berichtet:

Die Freizeitwohnungspauschale ist in den §§ 54 ff Oö Tourismusgesetz geregelt.

Die Gemeinde Sipbachzell hat mit Stichtag 07.12.2022 166 Nebenwohnsitze. Im Jahr 2021 wurden für 18 Wohnungen (15x über 50m²; 3x unter 50m²) eine Freizeitwohnungspauschale entrichtet. Die Freizeitwohnungspauschale für eine Freizeitwohnung unter 50m² beträgt derzeit 72,00 € und für eine Freizeitwohnung über 50m² 108,00 €.

Die Gemeinde Sipbachzell ist ab dem Finanzjahr 2023 wieder eine Härtefondsausgleichsgemeinde, weil die Bestimmungen des § 75 Abs 4a f Oö Gemeindeordnung mit Ende des Jahres 2022 auslaufen (Oö Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsverordnung 2021).

Um Finanzmittel aus dem Härteausgleichsfonds für das Finanzjahr 2023 bekommen zu können, sind die Härteausgleichskriterien der Richtlinien „GEMEINDEFINANZIERUNG NEU“ (IKD-2019-494009/102; Beschluss der Oö. Landesregierung vom 12. September 2022) einzuhalten. In den Punkten 2.3 und 2.3.9 ist geregelt, dass ein Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben ist. Der Gemeinderat hat diesen Zuschlag mit Verordnung festzusetzen.

Daher wurde ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet, der einen Zuschlag von 25% vorsieht, weil einerseits ist die Gemeinde Sipbachzell keine sog „Tourismusgemeinde“ und andererseits aber die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale bei weitem nicht kostendeckend ist. Mit einem Zuschlag (zB iHv 25%) wird der Kostendeckungsgrad nur leicht erhöht, weil die Gemeinde nur 5% der eingegangenen Freizeitwohnungspauschalen und die Erträge aus Nebenansprüchen (§ 3 BAO; also auch den Zuschlag) als Kostenersatz bekommt. Im Jahr 2021 hätte ein solcher Zuschlag die Einnahmen der Gemeinde von ca € 90,00 (= 5%) auf ca € 540,00 (= 5% + 25%) erhöht.

Die Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (Beilage 9.1) wird vollinhaltlich vorgetragen.

Über Antrag von **GR Werner Platzl** wird die Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß der Beilage 9.1 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

--

TOP 10: Vergabe Stromliefervertrag.

BGM Stefan Weiringer ersucht **AL Philipp Rammerstorfer** um Berichterstattung.
AL Philipp Rammerstorfer berichtet:

Um den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, wurde die Stromlieferung für die Gemeinde Sipbachzell (inkl. deren Einrichtungen) ausgeschrieben und der Stromliefervertrag vom 29.09.2022 fristgerecht zum Jahresende 2022 gekündigt. Die Gemeinde brauchte für das Vergabeverfahren Beratungs- und Vertretungsleistungen, um Inhalt, Form und Abwicklung des Vergabeverfahrens ordnungsgemäß sicherstellen zu können.
Es wurde auf Basis des Angebotseröffnungsprotokolls ein Vergabevorschlag (Beilage 10.1) erstellt.

GV Josef Kastner fragt, warum für den Abschluss eines Stromliefervertrags für ca. 550.000 kWh eine so renommierte Rechtsanwaltskanzlei herangezogen werden muss.

AL Philipp Rammerstorfer antwortet, dass die Grenze für Vergaben im Oberschwellenbereich bei Bauaufträgen bei über € 5.000.000,00 liegt und bei Stromlieferaufträgen (Lieferauftrag) der Schwellenwert nur bei € 215.000,00. Die Gemeinde verfügt unter anderem nicht über den Zugang zu einer Plattform, der aufgrund des zu wählenden Vergabeverfahrens für die Ausschreibung notwendig gewesen ist.

BGM Stefan Weiringer erklärt, dass wir auf den Rechtsanwalt zurückgreifen mussten, weil die notwendige Kompetenz für öffentliche Ausschreibungen beim ursprünglich ausgewählten Berater nicht vorhanden war.

Über Anträge des **BGM Stefan Weiringer** werden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Die fristgerechte Kündigung des Stromliefervertrags vom 29.09.2022 zum Jahresende 2022 wird nachträglich genehmigt.

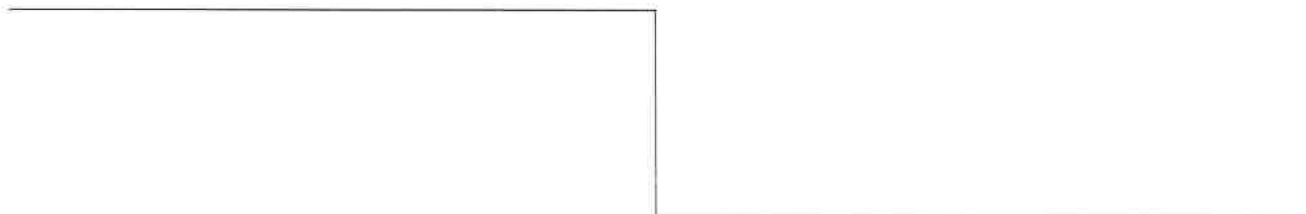
Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.
EGR Manfred Derflinger bei Abstimmung nicht anwesend.

b) Die Rechtsanwaltskanzlei Haslinger/Nagele GmbH, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, wird im Zusammenhang mit der Vertragserstellung, Beratung und der Vertretung der Gemeinde Sipbachzell für das Vergabeverfahren (Stromlieferung für die Gemeinde Sipbachzell ab 2023) zu den bisher üblichen Konditionen nachträglich beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.
EGR Manfred Derflinger bei Abstimmung nicht anwesend.

c) Die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, wird gemäß dem Stromliefervertragsangebot vom 12.12.2022 (SPOT [tagesaktueller Preis], Laufzeit vom 01.01.2023-31.12.2023; Kündigungsfrist drei Monate; Bindung ein Jahr; Beilage 10.2) mit der Stromlieferung iSd der Vergabevorschläge (Beilage 10.1) beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.
EGR Manfred Derflinger bei Abstimmung nicht anwesend.



TOP 11: Abwasserentsorgungsanlage Dienstbetriebsanweisung.

AL Philipp Rammerstorfer führt aus:

Die Erstellung einer Dienst- und Betriebsanweisung für die Abwasserwasserentsorgungsanlage wurde von der zuständigen Wasserrechtsbehörde bereits mit Bescheid vom 07.07.2015, Wa10-43-17-HK, unter Spruchpunkt I, Auflagepunkt 31, vorgeschrieben.

Auf Ansuchen der Gemeinde wurde von der Wasserrechtsbehörde am 02.02.2022 eine letztmalige Fristverlängerung zur Vorlage der Dienst- und Betriebsanweisung für die Abwasserwasserentsorgungsanlage bis 31.12.2022 gewährt.

Die Dienstanweisung für das Personal der Abwasserentsorgungsanlage / Kanalisationsanlage der Gemeinde Sipbachzell fällt iSd § 37 Abs 3 Oö GemO in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Die Betriebsanweisung für die Abwasserentsorgungsanlage / Kanalisationsanlage der Gemeinde Sipbachzell hat iSd § 37 Abs 3 Oö GemO der Gemeinderat zu regeln.

Die Betriebsanweisung für die Abwasserentsorgungsanlage / Kanalisationsanlage der Gemeinde Sipbachzell iSd Beilage 11.1 wird vorgetragen.

Für die Erstellung der Betriebsanweisung benötigte die Gemeinde Sipbachzell Unterstützung durch den Zivilingenieur Ing. Franz Hahn. Für die Umsetzung und Einhaltung der geforderten Wartungen – unabhängig von der Betriebsanweisung – bedarf es seit Jahren einer Personalaufstockung im handwerklichen Dienst.

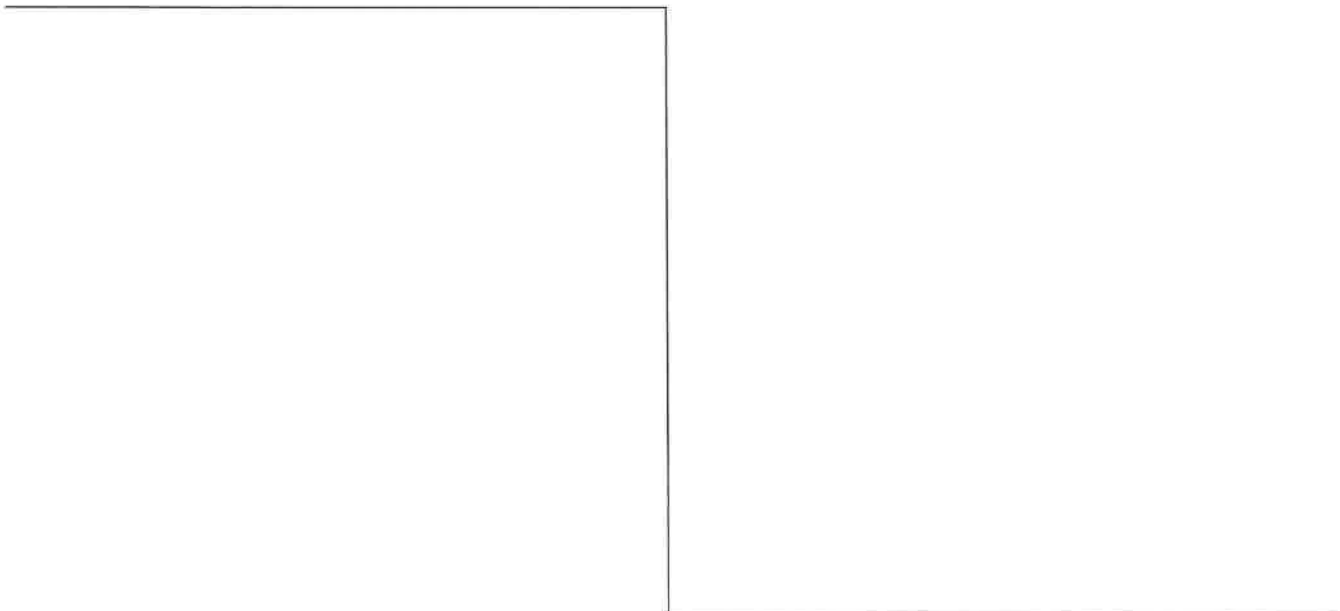
Über Anträge des **GR Florian Lehner** werden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Das Büro Ing. Franz Hahn, 4020 Linz, Glimpfingerstraße 21, wird mit den Ingenieurleistungen mit der Mitwirkung und Unterstützung an der Erstellung einer Betriebsanweisung für Abwasserentsorgungsanlage / Kanalisationsanlage und an einer Betriebsanweisung für die Kläranlage zum üblichen Stundensatz beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

b) Die Betriebsanweisung für die Abwasserentsorgungsanlage / Kanalisationsanlage der Gemeinde Sipbachzell wird iSd Beilage 11.1 samt deren Beilagen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.



Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

TOP 13: Amtsgebäudesanierung: Verhandlung zur Adaptierung der Honorarnote des Architekten (Antrag der FPÖ vom 02.12.2022).

BGM Stefan Weiringer übergibt GV Josef Kastner das Wort, dieser führt aus:



Die Freiheitlichen

Ortsgruppe SIPBACHZELL

FPÖ

fpoe.sipbachzell@gmx.at

Gemeinderatsfraktion der
FREIHEITLICHEN in der
Gemeinde **SIPBACHZELL**

S.g. Herrn
Bürgermeister der
Gemeinde Sipbachzell
Stefan WEIRINGER

Gemäß § 46 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung stellt die Fraktion der **FREIHEITLICHEN** folgenden

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit dem Projekt „Sanierung Amtsgebäude Sipbachzell“ beauftragten Architekturbüro **mia2 Architektur ZT GmbH** zeitgerecht vor Schlussrechnungslegung zum Zweck einer Adaptierung der Honorarnote in Verhandlung getreten wird.

Begründung:

Das Architektenhonorar für die Planungsleistung, die Bauaufsicht, die Oberleitung bis hin zum Abschluss des gesamten Bauprojektes liegt, unter Berücksichtigung aller Faktoren und bei vereinfachter Querschnittrechnung bei etwa 10% zugrunde gelegter Bankkosten.

Im März 2021 wurden für das Projekt „Sanierung Amtsgebäude Sipbachzell“ Geldaufwendungen und somit als Bemessungsgrundlage der Honorarkosten vorgetragene 2,79 Mio. Euro dargelegt.

Die Aufgabe als solche, die Anforderung und Schwierigkeit des Bauvorhabens hat sich im Laufe der Bauabschnitte in großem Maß verändert.

Folglich musste in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. August 2022 ein Kostenaufwand in der Höhe von über 4,64 Mio. Euro für die Sanierung des Amtsgebäudes veranschlagt werden.

Erheblich gestiegene Bankkosten und die im Verhältnis hierzu gleichgebliebene Honorarberechnung begründen ein Eintreten in Verhandlungen mit dem Architekturbüro **mia2**.

Laut geltender Ausführungen in den Honorarleitlinien der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, ist in den tabellarischen Zusammenstellungen der Honorarsätze eine degressive Ausweisung der Prozentsätze im Verhältnis zu den Aufwendungen, Herstell- bzw. Bankkosten maßgeblich.

Im Hinblick auf einen dementsprechenden Abgleich des Architektenhonorars, kann eine Reduzierung dieser Kosten für die Gemeinde erwartet werden.

Sipbachzell, 02. Dezember 2022

Josef KASTNER
Obmann der FPÖ-Fraktion
im Sipbachzeller Gemeinderat

GV Josef Kastner bittet um Zustimmung des Gemeinderates.

GV Johannes Söllinger sieht den Antrag der FPÖ sehr positiv.

VizeBGM Christian Weingartmair befürwortet den Antrag ebenso, weist jedoch darauf hin, dass durchaus Mehrleistungen erbracht wurden und werden.

BGM Stefan Weiringer teilt mit, dass dieser Antrag natürlich von der ÖVP mitgetragen wird.

Über Antrag von **GV Josef Kastner** wird beschlossen, dass der Gemeinderat an den BGM Stefan Weiringer das Mandat mit dem Projekt „Sanierung Amtsgebäude Sipbachzell“ beauftragten Architekturbüro mia2 Architektur ZT GmbH zum Zweck einer Adaptierung der Honorarnote in Verhandlung zu treten, überträgt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

--

TOP 14: Allfälliges.

a) Essen auf Rädern

BGM Stefan Weiringer informiert über die Durchführung einer Bedarfserhebung für „Essen auf Rädern“.

GV Josef Kastner führt weiter aus, dass erhoben werden soll, wie viele Personen in Sipbachzell Interesse haben. Das Angebot richtet sich nicht nur an Senioren, sondern auch an Singles und Berufstätige. In der nächsten Gemeindemitteilung und auf der Homepage wird darüber informiert. Bitte an alle Gemeinderäte, dies auch in deren Umfeld zum Thema zu machen.

b) Junge Gemeinde

GV Josef Kastner erklärt, dass vom Land OÖ Projekte mit maximal 500,00 € gefördert werden. Jugendreferent Bernhard Keferböck wird die Vertreter der Jugendorganisationen im Ort über diese Fördermöglichkeit informieren.

c) Weihnachtswünsche

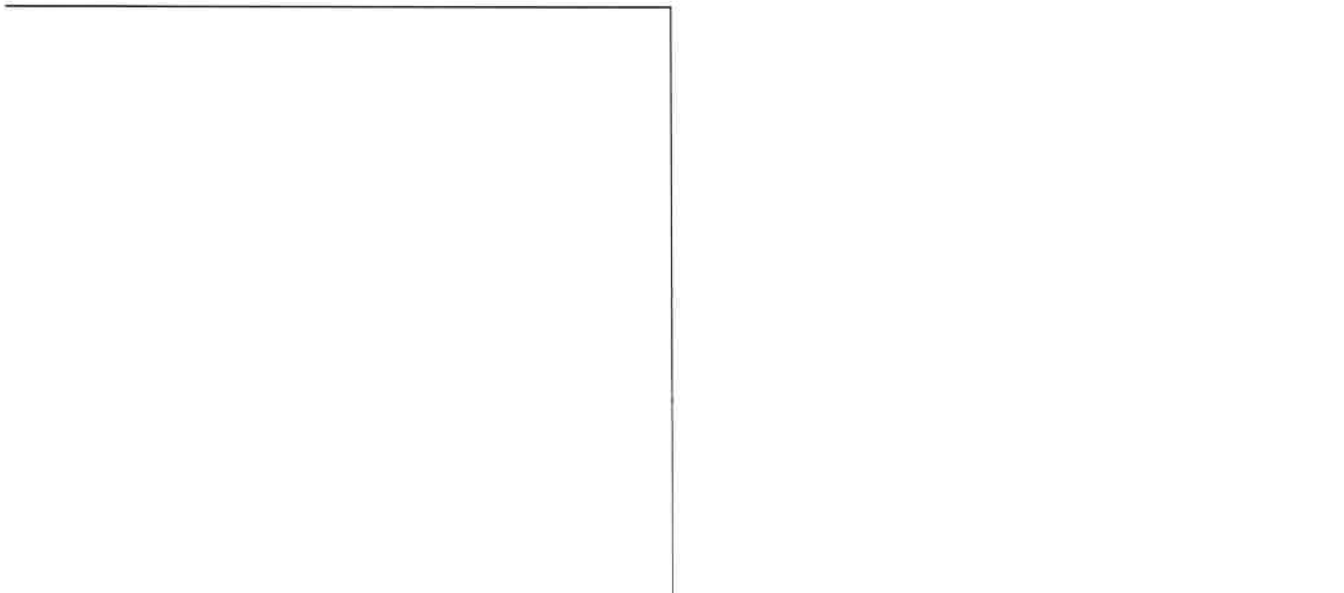
GV Josef Kastner wünscht eine besinnliche Zeit und alles Gute für das Jahr 2023. GV Josef Kastner bedankt sich beim Gemeinderat für den immer anständigen Umgang untereinander.

GV Johannes Söllinger wünscht, nachdem dies die letzte Gemeinderatssitzung 2023 ist, frohe Weihnachten, einen guten Rutsch und viel Gesundheit im neuen Jahr. GV Johannes Söllinger bittet in Zukunft allgemein um besseres Zeitmanagement und bessere Organisation für die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen.

GV Johann Mayr dankt den Bediensteten des Gemeindeamtes für deren bestmögliche Leistungen, trotz der schwierigen Arbeitsplatzsituation in den zwei Gebäuden. Dank auch den anderen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit.

BGM Stefan Weiringer bedankt sich bei allen für die konstruktive Mitarbeit. Verschiedene Meinungen sind gut und wichtig und gehören zu einer Demokratie dazu. Danke auch an die Bediensteten des Gemeindeamts für die geleistete Arbeit.

Abschließend wünscht BGM Stefan Weiringer eine besinnliche und angenehme Vorweihnachtszeit und ein wunderschönes Weihnachtsfest.



Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 03.11.2022 wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:42 Uhr.

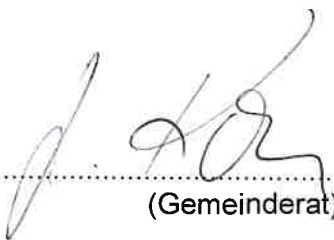

.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs 5 Oö GemO 1990 als genehmigt gilt.

Sipbachzell, am

Der Vorsitzende:


.....
(Gemeinderat)


.....
(Gemeinderat)